

13.
Dezember
2000

Reglement über die politischen Rechte

*Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,
gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Bst. b und Art. 20 der Satzungen der Burgergemeinde Bern
vom 17. Juni 1998¹⁾,
beschliessen:*

I. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1

Urnen-
geschäfte

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Satzungen der Burgergemeinde Bern.

II. STIMMRECHT

Art. 2

Stimm-
berechtigung

Das Stimmrecht steht allen Burgern und Bürgerinnen zu, die ihren Wohnsitz oder eine Zustelladresse in der Schweiz haben und nach kantonalem Recht stimmberechtigt sind.

Art. 3

Stimmregister

- ¹ Über die Stimmberechtigten führt die Burgerkanzlei ein Verzeichnis.
- ² Das Stimmregister ist öffentlich.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Stimmregister²⁾.

III. STIMMABGABE

Art. 4

Persönliche
Stimmabgabe

- ¹ Nach Abgabe der Ausweiskarte werden die Stimm- und Wahlzettel von einem Ausschussmitglied auf der Rückseite abgestempelt und von den Stimmberechtigten in die Urne gelegt.
- ² Ein Ausschussmitglied prüft bei der Entgegennahme der Ausweiskarte soweit möglich, ob die stimmende Person mit jener auf der Ausweiskarte übereinstimmt.

Art. 5

Briefliche
Stimmabgabe

- ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- ² Die Stimm- und Wahlzettel müssen im verschlossenen Stimmcouvert zusammen mit der eigenhändig unterzeichneten Ausweiskarte im Zustellcouvert bis am Vorabend des Abstimmungs- und Wahltages bei der Burgerkanzlei eintreffen.

³ Stimmcouverts werden nicht berücksichtigt, wenn ihnen im Zustellcouvert keine oder mehr als eine unterzeichnete Ausweiskarte beigelegt ist.

⁴ Stimm- und Wahlzettel werden nicht abgestempelt, wenn in einem Stimmcouvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als ein Zettel enthalten ist.

Art. 6

Stellvertre-
tung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

IV. STIMMTAGE UND -ZEITEN

Art. 7

Abstimm-
mungs- und
Wahltag

¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Kleinen Burgerrat in der Regel auf einen Mittwoch der Monate Juni und Dezember festgesetzt.

² Eine Abstimmung findet ferner statt, wenn es der Grosse Burgerrat beschliesst.

Art. 8

Urnen-
öffnungszei-
ten

Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

V. STIMM- UND WAHLUNTERLAGEN

Art. 9

Stimmrechts-
ausweis

¹ Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern sowie den Abstimmungs- und Wahltag nennen, für den sie gilt.

² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Burgerkanzlei gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung gestellt werden. Die neue Ausweiskarte ist mit dem Vermerk «Doppel» zu kennzeichnen.

Art. 10

Stimm- und
Wahlzettel

¹ Die Burgerkanzlei ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten ausseramtliche Wahlzettel mit den Wahlvorschlägen sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

³ Die Zettel für die Wahlen, für die Abstimmungen und für den Bürgerrechtserwerb müssen sich in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁴ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit «Ja» angenommen und mit «Nein» verworfen werden kann.

⁵ Die Kandidaten und Kandidatinnen sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren.

Art. 11

Abstimmungs-
botschaft

Bei Abstimmungen wird den Stimmberechtigten eine kurze und sachliche Botschaft des Grossen Burgerrates zugestellt, die auch allfälligen Gegenargumenten Rechnung trägt.

Art. 12

Zustellung

Die Burgerkanzlei stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Ausweiskarten, die Stimm- und Wahlzettel, die Abstimmungsbotschaft, das Stimm- und Zustellcouvert sowie allfällige Wahlprospekte zu.

Art. 13

Auflage der
Stimm- und
Wahlzettel

¹ Den Stimmberechtigten sind im Stimmlokal in genügender Anzahl leere amtliche und ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

² Im Stimmlokal ist jede Art von Stimm- und Wahlpropaganda untersagt.

VI. FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Art. 14

Stimm- und
Wahlaus-
schuss

¹ Die Burgerkanzlei bestimmt den aus Stimmberechtigten bestehenden Stimm- und Wahlausschuss (Ausschuss).

² Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Burgerkanzlei hin vor Beginn des Urnen- und Auszählendienstes im Stimmlokal. Der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.

³ Nach Schluss des Abstimmungs- und Wahlganges wird zunächst festgestellt, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

⁴ Danach werden die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen ermittelt.

Art. 15

Gültige Ab-
stimmung
oder Wahl

Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl gültig.

Art. 16

Ungültige
Abstimmung
oder Wahl

¹ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Burgergemeindepräsidenten bzw. der -präsidentin mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert sicher aufzubewahren.

² Der Kleine Burgerrat kann eine Nachzählung anordnen. Wenn diese zeigt, dass das Ergebnis durch den Mangel nicht beeinflusst wird, kann er die Abstimmung oder Wahl als gültig erklären.

³ Ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, setzt der Kleine Burgerrat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.

Art. 17

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

- ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
- ² Das Protokoll muss enthalten:
 - das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
 - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
 - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
 - die Stimmbeteiligung,
 - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - bei Abstimmungen: die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen,
 - bei Wahlen: die Zahl der auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin entfallenden Stimmen, im ersten Wahlgang das absolute Mehr und die Namen der Gewählten.
- ³ Das Protokoll ist vom Burgergemeindeschreiber bzw. der -schreiberin zu unterzeichnen und dem Kleinen Burgerrat zuzustellen.

Art. 18

Bekanntgabe der Ergebnisse

- ¹ Die Burgerkanzlei benachrichtigt die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Bürgerrates über die Ergebnisse der Abstimmungen und der Wahlen.
- ² Die Präsidialabteilung stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 19

Verbindliche Feststellung der Ergebnisse

Der Kleine Burgerrat stellt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen verbindlich fest, wenn keine Mängel zu beheben sind, durch die Wahl keine Unvereinbarkeiten eingetreten sind und die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Art. 20

Stimm- und Wahlmaterial

- ¹ Das Material wird mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolles zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.
- ² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Burgerkanzlei das Material.

VII. ABSTIMMUNGEN

Art. 21

Ausfüllen des Stimmzettels

Die Stimmberechtigten setzen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein «Ja», wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein «Nein», wenn sie die Vorlage verwerfen wollen. Sie können den Stimmzettel auch leer einlegen.

*Art. 22*Initiativen mit
Gegenvor-
schlag

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative den Stimmberechtigten unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?

2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?

3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Beim Feststellen des Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

*Art. 23*Ungültige
Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

*Art. 24*Mehrheits-
prinzip

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

VIII. WAHLEN

*Art. 25*Wahl-
vorschläge

Wahlvorschläge können vom Stadtbernischen Burgerverband und von der Vereinigung Bürgerliches Bern oder von mindestens 20 Stimmberechtigten bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin bei der Burgerkanzlei eingereicht werden.

*Art. 26*Ausfüllen
des Wahlzet-
tels

¹ Es können nur Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, die stimmberechtigt sind.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten und Kandidatinnen streichen und andere eintragen (panaschieren).

⁴ Die mehrfache Nennung von Kandidaten oder Kandidatinnen (kumulieren) ist nicht zulässig.

*Art. 27*Ungültige
Wahlzettel

- 1 Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- 2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - nicht aus dem von der Burgerkanzlei herausgegebenen Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Willen der Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

*Art. 28*Ungültige
Namen und
Streichungen

- 1 Namen von nicht stimmberechtigten Kandidaten oder Kandidatinnen sind ungültig und werden gestrichen.
- 2 Steht der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- 3 Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

*Art. 29*Erster
Wahlgang

- 1 Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
- 2 Die Gesamtheit der gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 3 Das absolute Mehr wird für jeden Rat oder jede zu besetzende Stelle gesondert ermittelt.
- 4 Erreichen zu viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

*Art. 30*Zweiter
Wahlgang

- 1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Kleine Burgerrat einen zweiten Wahlgang an.
- 2 Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten und Kandidatinnen in der Wahl, als noch Sitze zu vergeben sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.
- 3 Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).
- 4 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 31

Ergänzungswahlen

- 1 Entsteht während einer laufenden Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

² Bei mehreren Ergänzungswahlen für Stellen mit verschiedener Amtsdauer entscheidet die höhere Stimmenzahl für die längere Amtsdauer.

IX. RECHTSPFLEGE

Art. 32

- Beschwerden
- ¹ Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden sind binnen 30 Tagen, Beschwerden in Wahlsachen binnen zehn Tagen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.
 - ² Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.
 - ³ Im Übrigen gilt das kantonale Gemeinderecht.

Art. 33

- Strafen
- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf von Organen der Burgergemeinde erlassene Verfügungen verstösst, kann mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
 - ² Der Kleine Burgerrat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeinderechtes.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

- Ergänzende Vorschriften
- Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons Bern.

Art. 35

- Aufhebung bisherigen Rechtes
- Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen in der Burgergemeinde Bern vom 7. April 1920 wird aufgehoben.

Art. 36

- Inkrafttreten
- Der Kleine Burgerrat bestimmt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens³⁾.

Bern, 13. Dezember 2000

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Burgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Burgergemeindeschreiber:
A. Kohli

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 22. Februar 2001.

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ BSG 141.113, BRS 13.16

³⁾ 1.4.2001, gem. Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 26.3.2001